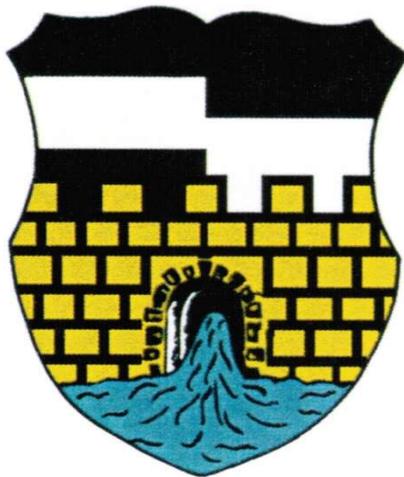


Markt Nennslingen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Vorhabenträger: Markt Nennslingen
Schmiedgasse 1
91790 Nennslingen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ - Zusammenfassende Erklärung -

April 2022

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurde und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden weiteren Planungsmöglichkeiten dargestellt und formuliert wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Marktgemeinderats des Marktes Nennslingen am 17.06.2021 wurde die Voraussetzung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan geschaffen.

Verfahrensablauf:

- Änderungsbeschluss: 17.06.2021
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 07.07.2021
- Genehmigung durch das Landratsamt: 23.03.2022

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Nennslingen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik „Nennslingen Süd-Ost“ durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen wurde durch den Markt Nennslingen am 25.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2 a BauGB im Umweltbericht dargelegt. Die Ermittlung der notwendigen Ausgleichsflächen sowie die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten im Zuge des parallel durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf die nachfolgenden Schutzgüter geprüft:

Schutzgut Mensch/Immissionen

Das Änderungsgebiet wird in Teilen als Lagerfläche und überwiegend wie das gesamte Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt und unterliegt den Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in ca. 250 m Entfernung, es handelt sich überwiegend um Gewerbeflächen.

Vom späteren Betrieb der Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Die Errichtung der Photovoltaikanlage trägt insgesamt zu Produktion regional erzeugten Stroms ohne Ausstoß des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid bei.

Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch/Immissionen von geringen Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die intensiv genutzte Fläche des Änderungsgebiets weist einen geringen ökologischen Wert als Lebensraum auf. Sie liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal und wird auch nicht von weiteren Schutzgebieten oder –objekten berührt. Auch Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen nicht vor. In der Erfassung der saP-relevanten Arten wurde ein Revier der Feldlerche in der überplanten Ackerfläche kartiert.

Insgesamt ist durch den künftig geringeren Pestizideinsatz sowie die Umwandlung in extensives Grünland mit Beweidung von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen auszugehen. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind als gering einzustufen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht gegeben.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet sind keine temporären oder ständig wasserführenden Gräben oder Fließgewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden Einflüsse auf die weiter entfernt liegenden Fließgewässer sowie auf den Bodenwasserhaushalt ausgeschlossen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland Verbesserungen, die Auswirkungen durch die Bodenversiegelung sind als gering zu bezeichnen.

Schutzgut Geologie und Böden, Nutzungen

Dem Änderungsgebiet werden temporär Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion entzogen, die mäßige Erzeugungsbedingungen aufweisen und den Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen unterliegen.

Die derzeitigen Funktionen des Bodens als Filter und Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch die sehr geringe Versiegelung nicht beeinträchtigt bzw. verbessert, da Einträge durch Pestizideinsatz entfallen. Durch die künftige Nutzung als Extensivgrünland kann sich langfristig ein stabiles und humusreiches Bodengefüge entwickeln, das in größerem Maße als die landwirtschaftliche Nutzung in der Lage ist, Kohlendioxid zu speichern.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering bis positiv anzusehen. Negative Einflüsse auf eine spätere Nachnutzung sind nicht gegeben.

Schutzgut Luft/Klima

Das Änderungsgebiet sowie das gesamte Umfeld sind großflächig landwirtschaftlich geprägt und weisen ein einheitliches Kleinklima auf.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird durch die Nutzung der Sonnenenergie insgesamt ein positiver Einfluss erreicht. Durch den Betrieb der Anlage werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse nicht verändern, da der Luftabfluss unterhalb der Modulreihen gewährleistet ist.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Das Änderungsgebiet liegt in einem Raum mit intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, die an gewerbliche und gemeindliche Nutzungen grenzen. Zusammen mit einigen Heckenbiotopen im Südwesten ergibt sich im unmittelbaren Umfeld eine Situation des Übergangs vom Ort in die Landschaft, die etwas vielfältiger ist als eine reine Agrarlandschaft. Es sind keine Wander- oder Radwege oder andere Freizeiteinrichtungen vorhanden. Die für die Naherholung bedeutsamen Wälder und Waldränder sind weit entfernt. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich im Gegensatz zu Windkraftanlagen oder Freileitungen grundsätzlich nicht um weithin sichtbare Bauwerke, dennoch erzielen sie aufgrund ihrer flächenhaften Dimension eine deutliche Wirkung im näheren Umfeld. Blickbeziehungen aus dem Anlautertal sind aus topografischen Gründen nicht gegeben.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturlandschaft

Im Änderungsgebiet und seinem weiteren Umfeld sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden. Auch in der Landschaft sichtbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Insgesamt ist für das Schutzgut daher nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Gesamtbetrachtung der Schutzgüter führt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

- Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.
- Eine Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten ist bei Einhaltung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
- Ein Eingriff in Kulturdenkmäler ist nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 02.08. bis 02.09.2021
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 26.10. bis 02.12.2021.

Im Rahmen der Beteiligungen gingen keine Stellungnahmen ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung berührten Behörden fand durch Zurverfügungstellung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: 02.08. bis 02.09.2021
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: 26.10. bis 02.12.2021.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige umweltrelevante Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** fordert eine weitere Detaillierung in der Standortalternativenprüfung ein, die in den Planunterlagen entsprechend ergänzt wurde. Die Ausdehnung der Eingrünungsmaßnahmen an der Südseite der geplanten Anlage wird begrüßt.

Die **Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)** erhebt keine Einwände, fordert jedoch weitere Aussagen zur Alternativenprüfung, die in die Begründung zum Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen wurden, sowie auch eine künftige Überarbeitung des gemeindlichen Solargutachtens. Aufgrund der Einsehbarkeit des Änderungsgebietes wird gefordert, die Einbindung des Gebietes in die Landschaft zu verbessern, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Die Hinweise wurden in die Planung aufgenommen.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg** weist darauf hin, dass ein Überhang an Ausgleichsflächen vorliegt. Dieser ist dem erforderlichen Ausgleich für das Feldlerchenrevier geschuldet und wird beibehalten. Der Ackerstatus der Ausgleichsfläche kann durch den erforderlichen, abschnittsweisen Umbruch der Fläche erhalten werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Errichtung der Anlage erhoben, da die Anlage vom Grundstückseigentümer und Landwirt selbst betrieben werden wird.

Das **Landratsamt (Technische Wasserwirtschaft)** fordert für den Fall der Aufstellung eines ölbefüllten Trafos den Einbau einer Auffangwanne. Dieses ist durch den DIN-gerechten Einbau einer solchen Anlage gewährleistet. Die **Untere Naturschutzbehörde** hat keine Einwände gegen die vorliegende Planung geäußert.

Die **Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen des Bund Naturschutz Bayern** hat keine Einwände bezüglich der vorgelegten Planung geäußert.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine umweltrelevanten Einwände oder Bedenken vorgebracht: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Markt Thalmässing; Energie Netz GmbH; Staatliches Bauamt Ansbach; Wasserwirtschaftsamt Ansbach; TenneT TSO Bauleitung; Deutsche Telekom Nürnberg; Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach; Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern; Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sowie Vodafone GmbH.

Planungsalternativen

Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Konversionsflächen entlang von übergeordneten Straßen, Bahnlinien oder anderen Infrastruktureinrichtungen sind im Markt Nennslingen nicht verfügbar bzw. im Falle der Windkraftanlagen nördlich von Nennslingen aus der Sicht der Marktgemeinde nicht geeignet.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich aufgrund der Topografie, der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der vorhandenen Infrastruktur sowie der Flächenverfügbarkeit um einen geeigneten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zudem müssen Exposition und topografische Situation den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen und andere bauliche oder verkehrliche Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Es handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche (Ackerzahl 19,6), die nach Nordosten, Osten und Südosten hin von weiteren Agrarflächen umgeben ist. Einzelne Heckenstrukturen unterbrechen die Agrarflächen. Das Landschaftsbild ist im Gegensatz zu den Hanglagen des Anlautertals (Magerrasen) im Süden und Südwesten sowie zum Talraum selbst wenig attraktiv und mithin auch für die Erholungseignung weniger bedeutsam.

Bei Nichtdurchführung des Projektes werden die Flächen weiter intensiv ackerbaulich genutzt. Die Wirkungen der Intensivnutzung im Vergleich zur geplanten Nutzung als Extensivgrünland sind hinsichtlich Wasserhaushalt, Boden und Artenvielfalt deutlich ungünstiger zu bewerten. Somit dient die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage der Förderung regenerativer Energien und dem Ressourcenschutz vor Ort.

Genehmigung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Nennslingen wurde am 23.03.2022 genehmigt und am 25.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.